

# Freiwilliges Fortbildungszertifikat und Fehlzeiten

## FAQs zum freiwilligen Fortbildungszertifikat sowie zum Fortbildungszertifikat gemäß § 95d SGB V

Der Gesetzgeber fordert im Sozialgesetzbuch V (SGB V) § 95 d, dass jeder im System der vertragsärztlichen Versorgung tätige Arzt sein Fachwissen, das er zu Beginn seiner Berufstätigkeit „mitbringt“, im Laufe der vertragsärztlichen Tätigkeit aktualisiert. Dies geschieht, indem er seine Fachkenntnisse in der vertragsärztlichen Versorgung an die Fortschritte der Medizin anpasst. Hierzu wird den teilnehmenden Ärzten ein Fünfjahreszeitraum vorgegeben, innerhalb dessen sie den erforderlichen Fortbildungsnachweis gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung zu erbringen haben (§95 d Abs. 3 SGB V).

Die vertragsärztliche Fortbildungspflicht nach § 95 d SGB V gilt für folgende Personengruppen:

- für Vertragsärzte gemäß § 95 d Abs. 1 SGB V,
- für ermächtigte Ärzte gemäß § 95 d Abs. 4 SGB V,
- für angestellte Ärzte eines medizinischen Versorgungszentrums oder eines Vertragsarztes gemäß § 95 d Abs. 5 SGB V.

Soweit die vertragsärztliche Tätigkeit **nicht ausgeübt** wird, regelt das Gesetz zwei Fälle:

- für die Zeit des **Ruhens der Zulassung** ist die Frist unterbrochen (§ 95 d Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz SGB V).
- Übt ein **angestellter Arzt** die Beschäftigung **länger als drei Monate** nicht aus, hat

die Kassenärztliche Vereinigung auf Antrag den Fünfjahreszeitraum um die Fehlzeiten zu verlängern (§ 95 d Abs. 5 Satz 3 SGB V).

Für den Fall des **Mutterschutzes** ist folgendes zu beachten:

Zunächst einmal ist das Mutterschutzgesetz auf freiberuflich tätige Vertragsärztinnen nicht anwendbar, da diese keine Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Mutterschutzgesetzes sind.

Soweit eine **Vertragsärztin** wegen Schwangerschaft/Entbindung/Erziehungszeiten ihre vertragsärztliche Tätigkeit vorübergehend einstellen möchte, hat sie die Möglichkeit, gemäß § 95 Abs. 5 SGB V in Verbindung mit § 26 Ärzte-ZV das Ruhen ihrer Zulassung zu beantragen. Für diesen Zeitraum wird auch die Frist zur Fortbildung gemäß § 95 d Abs. 3 Satz 1 SGB V unterbrochen.

Gleiches gilt für eine **ermächtigte Ärztin** gemäß § 95 d Abs. 4 SGB V.

Eine **angestellte Ärztin** kann sich gemäß § 95 d Abs. 5 Satz 3 bei einer Unterbrechung ihrer Tätigkeit für länger als drei Monate auf ihren Antrag hin den Fünfjahreszeitraum entsprechend verlängern lassen. Diese Bestimmung geht jedoch davon aus, dass die angestellte Ärztin die Beschäftigung länger als drei Monate **nicht ausübt**. Für den Fall der

erlaubten Teilzeit (zum Beispiel zehn Stunden in der Woche) liegt hingegen Beschäftigung vor, wenn auch nur in geringfügigem Umfang. Für diesen Fall müsste auch die Fortbildungsverpflichtung unverändert gelten, da nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes jede im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung erbrachte ärztliche Leistung auf dem aktuellen Stand der Medizin zu erfolgen hat.

### Fazit

Unter Berücksichtigung der beiden bereits gesetzlich geregelten Fälle (Ruhens und Nichtausübung der Beschäftigung des angestellten Arztes länger als drei Monate) sind Fehlzeiten bis zu drei Monaten **nicht berücksichtigungsfähig**. Dies erscheint auch **nicht unverhältnismäßig**, da bei einem Fünfjahreszeitraum hinreichend Gelegenheit verbleibt, der Fortbildungsverpflichtung rechtzeitig nachzukommen.

Ab drei Monaten sind Fehlzeiten entweder über die Möglichkeit des Ruhens der Zulassung und der Ermächtigung oder auf Antrag eines angestellten Arztes **zu berücksichtigen**.

Weiterer Regelungsbedarf für bestimmte Einzelfälle (Mutterschutz, längerfristige Erkrankung ...) ist nicht erkennbar.

*Dr. Herbert Schiller/Helga Trieb (beide KVB)*

„Ich unterstütze **ÄRZTE OHNE GRENZEN**, weil sie in Krisengebieten helfen, über die kaum jemand spricht.“

Barbara Rudnik, Schauspielerin

**ÄRZTE OHNE GRENZEN** hilft weltweit Opfern von Krieg und Gewalt und klagt an, wenn deren Rechte mit Füßen getreten werden.

### Bitte schicken Sie mir unverbindlich

- allgemeine Informationen über **ÄRZTE OHNE GRENZEN**
- Informationen für einen Projekteinsatz
- Informationen zur Fördermitgliedschaft
- die Broschüre „Ein Vermächtnis für das Leben“



Name

Anschrift

E-Mail

ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V. • Am Köllnischen Park 1 • 10179 Berlin  
www.aerzte-ohne-grenzen.de • Spendenkonto 97 0 97 • Sparkasse Bonn • BLZ 380 500 00

11104502